

Sitzung vom 30. November 2022

1557. Anfrage (EKZ: Dividendenverzicht der Regierung)

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Alex Gantner, Maur, haben am 3. Oktober 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Bekannterweise hat die Axpo beim Bund um einen Rettungsschirm gebeten. Als Folge davon darf die Axpo keine Dividenden mehr ausschütten. Das betrifft nicht nur den Kanton Zürich, sondern auch die EKZ. Auch sie werden keine Dividende der Axpo erhalten. Für das Geschäftsjahr 2021/2022 legt erstmals der Verwaltungsrat der EKZ gemäss EKZ-Gesetz § 3 und § 3 a. die Höhe der EKZ-Dividende in Abhängigkeit des Jahresergebnisses an den Kanton fest.

Die aktuelle Stromversorgungssituation erfordert massive Investitionen in Stromerzeugungsanlagen und entsprechende Netzinfrastruktur (beispielsweise Trafostationen) im Inland. Der Dividendenverzicht seitens des Kantons könnte dafür verwendet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, auf eine Dividendenzahlung der EKZ zu verzichten?
2. Wie steht der Regierungsrat zur Möglichkeit, die im EZK-Gesetz § 3a erwähnten Reserven für Dividenden zu verwenden? Wäre er bereit, sich dafür in der EKZ einzusetzen?
3. Erachtet es der Regierungsrat angesichts der absehbaren Strommangellage als zielführend, in der EKZ darauf hinzuwirken, die für die Ausschüttung vorgesehenen Beträge für den Zubau von neuen erneuerbaren Energien im Inland zu verwenden?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und streben einen angemessenen Gewinn an (§ 3 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich [EKZ-Gesetz; LS 732.1]). Die EKZ schütten dem Kanton einen angemessenen Anteil des Bilanzgewinns aus. Ausnahmsweise kann die Ausschüttung aus den Reserven erfolgen (§ 3a Abs. 1 EKZ-Gesetz). Der Verwaltungsrat legt die Ausschüttung fest (§ 3a Abs. 2 EKZ-Gesetz). Er berücksichtigt dabei die Entwicklung des Unternehmens, die Eigentümerstrategie des Kantons für die EKZ und die Zuweisung von Ausgleichsvergütungen an Gemeinden, deren Endkundinnen und -kunden direkt von den EKZ versorgt werden (§10 Abs. 2 Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich [LS 732.11]). In der Eigentümerstrategie (RRB Nr. 1197/2016) wurde festgelegt, dass die EKZ nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen entscheidet und eine möglichst hohe Wertschöpfung anstrebt. Im mehrjährigen Durchschnitt soll eine marktübliche Eigenkapitalrendite erzielt und 50% des Bilanzgewinns an den Kanton ausgerichtet werden. Der Kanton rechnet mit einer jährlichen Dividende von rund 30 Mio. Franken. Im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 sind für 2023 25 Mio. Franken an Dividenden eingeplant, für die Jahre 2024–2026 wurden je 20 Mio. Franken eingeplant.

Die Liquidität der EKZ ist gegenwärtig gut und Reserven sind vorhanden. Die Situation ist entsprechend nicht mit der Axpo vergleichbar. Solange sich daran nichts ändert, besteht kein Anlass, dass der Regierungsrat auf die Ausschüttungen verzichtet.

Zu Frage 2:

Die letzten Jahre erwirtschaftete die EKZ regelmässig Jahresgewinne. Bei einem Jahresgewinn wird die Ausschüttung aus dem Jahresergebnis vorgenommen. Der nicht ausgeschüttete Jahresgewinn wird in die Gewinnreserven verbucht. Demnach macht es bei einem Jahresgewinn keinen Unterschied, ob die Ausschüttung der Dividende aus dem Jahresergebnis erfolgt oder aus den Reserven. Eine Ausschüttung von Dividenden aus Reserven stünde lediglich bei einem Jahresverlust zur Frage, wovon derzeit nicht ausgegangen werden kann.

Zu Frage 3:

Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und streben einen angemessenen Gewinn an (§ 3 EKZ-Gesetz). Es liegt – unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates – im Ermessen des Verwaltungsrates, zu entscheiden, welche Investitio-

nen getätigt werden. Die EKZ weist dafür ausreichend Mittel auf. Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben können die EKZ Darlehen oder Anleihen aufnehmen (§ 5 Abs. 2 EKZ-Gesetz). Im Rahmen der in den nächsten Monaten vorgesehenen Überprüfung der Eigentümerstrategie für die EKZ wird der Regierungsrat prüfen, welche Vorgaben den EKZ im Bereich der Investitionen gemacht werden sollen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli